OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650927/8/MS

Datum:
Linz, 22. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-205071/21-WI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und ausgesprochen, dass die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B sowie der Entzug einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheins mit einem Monat, gerechnet ab 9. April 2017, festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juni 2017, GZ: BHVBVerk-2017-205071/21-WI, wurde Herrn G B die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 09.04.2017, das ist bis Ablauf des 09.12.2017, entzogen und gleichzeitig vorgeschrieben, der Beschwerdeführer habe sich binnen 6 Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen.
Mit gleichem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid ausgeschlossen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt habe und dabei einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht habe und sich nicht um die verletzte Person gekümmert habe, wodurch eine Entzugszeit von 8 Monaten erforderlich erscheine.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 29. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben, wobei diesbezüglich ausgeführt wurde, dass der ggst. Bescheid nur insofern angefochten werde, als über den Beschwerdeführer ein achtmonatiger und nicht ein einmonatiger Lenkberechtigungsentzug verhängt worden sei, das angeordnete Verkehrscoaching werde nicht angefochten, ebenso wenig die Annahme, dass der Beschwerdeführer bei der in Rede stehenden Fahrt aufgrund der Rückrechnung eine Blutalkoholkonzentration von 0,86 Promille aufgewiesen habe und deshalb eine bestimmte Tatsache des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 FSG in Form einer Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO vorliege und ebenso der Sonderentziehungstatbestand des § 26 Abs. 1 erster Satz FSG.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keinen Unfall mit Personenschaden verursacht hat.

Abschließend wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde Folge zu geben und den Vorstellungsbescheid der belangten Behörde vom 14. Juni dahingehend abzuändern als die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung mit einem Monat festgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Da eine Nachfrage bei der belangten Behörde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben hat, dass von der Staatsanwaltschaft Wels beim Bezirksgericht Vöcklabruck ein Strafantrag gestellt wurde und eben dort eine Hauptverhandlung anberaumt wurde, wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Juli 2017, LVwG-650927/5/MS, das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens 4 U 110/17 des BG Vöcklabruck ausgesetzt und nach rechtskräftiger Erledigung dieses Strafverfahrens fortgesetzt.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da keine der Parteien diese ausdrücklich beantragt hatte und der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. August 2017 ausdrücklich seinen Verzicht diesbezüglich erklärte.

Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 9. April 2017 um 21.35 Uhr den Pkw Renault Megane mit dem Kennzeichen x in Schörfling am Attersee an der B 152 vor dem Gasthaus „R“ auf die Fahrbahn der B 152 in einem alkoholisierten Zustand. Der Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers betrug im Tatzeitpunkt 0,86 Promille.
Durch das Lenken des Kraftfahrzeuges im Tatzeitpunkt gefährdete der Beschwerdeführer die körperliche Sicherheit des Herr G.

Dass der Beschwerdeführer am 9. April 2017 zum vorgeworfenen Zeitpunkt das ggst. Fahrzeug mit einem Blutalkoholgehalt von 0,86 Promille gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich auch aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige der PI Schörfling am Attersee vom 16. April 2017, VStV/917100210145/001/2017 sowie der Berechnung des Blutalkoholgehaltes durch die Amtsärztin Dr. Ü.

Dass der Beschwerdeführer beim ggst. Lenken die körperliche Sicherheit eines anwesenden Passanten gefährdet hat und nicht wie von der belangten Behörde angenommen einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hat, ergibt sich aus dem vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck zur Geschäftszahl 4 U 110/17x

durchgeführten Strafverfahren, in dem der Beschwerdeführer der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB rechtskräftig schuldig gesprochen wurde, nachdem der ursprüngliche Strafantrag insofern abgeändert worden war, als dem Beschwerdeführer nunmehr nicht mehr das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 3 StGB, sondern das Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 (81 Abs. 2 StGB) vorgeworfen worden war. Der Beschwerdeführer wurde betreffend des mitangeklagten Vergehens des Imstichlassen eines Verletzten gemäß § 94 StGB rechtskräftig freigesprochen, sodass nunmehr feststeht, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges im festgestellten alkoholisiertem Zustand keinen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die ggst. Beschwerde richtet sich gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Entzugsdauer von 8 Monaten. Die Vorschreibung des Verkehrscoachings wurde nicht bekämpft.

Nach § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird, und wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.
Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG § 7 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960

begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Wie unter II festgestellt, hat der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand (Blutalkoholgehalt von 0,86 Promille gelenkt), wodurch er sich einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO schuldig gemacht hat und gleichzeitig eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 verwirklicht hat.
Hierfür ist in § 26 Abs. 1 FSG eine Entzugsdauer von 1 Monat vorgesehen, es sei denn, der Beschwerdeführer hätte einer der in Ziffer 1 oder 2 dieser Bestimmung normierten Qualifikationen verwirklicht, was zu einer Mindestentzugsdauer von 3 Monaten führen würde.
Aufgrund des Beweisverfahrens steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer keinen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hat und daher er es auch nicht unterlassen hat sofort anzuhalten und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten hat daher den Entzug der Lenkberechtigung von 1 Monat (gerechnet ab 9. April 2017), das ist bis zum Ablauf des 9. Mai 2017 zur Folge und war daher der Beschwerde stattzugeben und die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung mit einem Monat festzusetzen.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat ((VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; 23.3.2004, 2004/11/0008).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß